

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/683

Gemeinde Messen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) Brunnenthal / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Messen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) über den Ortsteil Brunnenthal mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
 - Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Bericht Vorprojekt, Hydraulische Berechnung
 - Vorprojekt Unterhalt, Reparaturen und Sanierungen, Bericht Kanalunterhalt
 - Vorprojekt Unterhalt, Reparaturen und Sanierungen, Bericht Sanierungen
 - GEP-Zusammenfassung (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3272 vom
 - 4. November 1986 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Brunnenthal ersetzen.

2. Erwägungen

- Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist eine entsprechende Planung zu erstellen. Nach § 98 GWBA ist die Einwohnergemeinde für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz verantwortlich. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die heutige Gemeinde Messen gibt es in dieser Form seit dem 1. Januar 2010. Sie ist entstanden durch Zusammenschluss der vorherigen politisch eigenständigen Gemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und Oberramsern.
- 2.3 Die vorherige Einwohnergemeinde Brunnenthal hat einen GEP ausarbeiten lassen. Dieser ist vom damaligen Einwohnergemeinderat Brunnenthal am 24. September 2009 vorbehältlich

der öffentlichen Auflage genehmigt worden. Da während der vom 8. Oktober 2009 bis 7. Dezember 2009 durchgeführten öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingereicht worden sind, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde Brunnenthal genehmigt.

2.4 Der GEP Brunnenthal ist beim Amt für Umwelt am 24. März 2010 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.

2.5 Bauzonenabgrenzungen

Die in den Plänen dargestellten Abgrenzungen der Bauzonen und der Reservezonen entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus dem GEP-Plan kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.6 Versickerungen

- 2.6.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt "Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.6.2 Aufgrund der entsprechenden Abklärungen wurden in Brunnenthal die Versickerungsmöglichkeiten als gering bis fehlend beurteilt. Für das gesamte Siedlungsgebiet wurde deshalb keine Versickerungspflicht festgelegt. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen, oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Die entsprechenden Vorgaben sind im Bericht Vorprojekt, Kapitel 11, beschrieben.
- 2.6.3 Bei der Machbarkeitsprüfung für Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.7 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Bericht Vorprojekt, Kapitel 16.2, und im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, aufgezeigt, verfügen zwei Liegenschaften ausserhalb Bauzone nicht über die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserentsorgungen. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen umgehend zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse und die darauf basierende Festlegung der Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.8 Der GEP Brunnenthal ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):

- 3.1 Der GEP über den Ortsteil Brunnenthal der Gemeinde Messen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEPUnterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDVSysteme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch
hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses
Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3272 vom 4. November 1986 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Brunnenthal sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Brunnenthal betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Messen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Messen, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'800.00 (KA 431001/A 80059 TP 334)

Publikationskosten: Fr. 23.00 (KA 435015/A 45820)

Fr. 1'823.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeinde Messen, 3254 Messen, mit 2 Dossiers GEP-Unterlagen, mit Rechnung (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Messen, 3254 Messen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Messen: Genehmigung: Genehmigun